

Stellungnahme
der
**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**
(BAG SELBSTHILFE)
zum
Referentenentwurf der Länder
zur Novellierung des Medienstaatsvertrages bzgl. Barrierefreiheit

Als Dachverband von 116 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 12 Landesarbeitsgemeinschaften und sieben Fachverbänden begrüßt die BAG SELBSTHILFE die beabsichtigte Novellierung des Medienstaatsvertrages im Hinblick auf Barrierefreiheit vom Grundsatz her. Es ist richtig und wichtig, den Aspekt der Barrierefreiheit stärker in den Fokus zu nehmen, gerade vor dem Hintergrund eines stetig wachsenden Medienangebots und Weiterentwicklung der Digitalisierung. Umso erfreulicher ist es, dass dieses Anliegen nunmehr offenbar auch von den Ländern mit Zügigkeit verfolgt wird, obwohl der Medienstaatsvertrag erst Anfang 2020 in seiner neuen Fassung beschlossen worden war.

Zu den mit dem vorliegenden Referentenentwurf vorgelegten Regelungen im Einzelnen:

1. Definition von Barrierefreiheit

(Begriffsbestimmungen - § 2 Abs. 2 Nr. 30-neu)

Es ist begrüßenswert, dass hinsichtlich des Begriffs „Barrierefreiheit“ auf die entsprechende Definition in § 4 BGG Bezug genommen wird. Um noch deutlicher hervorzuheben, dass die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein muss, bietet sich gegebenenfalls eine klarstellende Ergänzung dahingehend an, dass es nicht um eine gesonderte Nutzung durch Menschen mit Behinderungen geht, sondern dass die allgemeine Nutzungsmöglichkeit für jedermann auch eine Nutzung durch Menschen mit Behinderungen beinhaltet. Das schließt zudem aus, dass Menschen mit Behinderungen von vornherein auf die Verwendung von Hilfsmitteln verwiesen werden können, um ein Angebot barrierefrei zu nutzen. Denn das würde voraussetzen, dass dieser über das erforderliche Hilfsmittel auch tatsächlich verfügt, was jedoch nicht zwingend der Fall sein muss (etwa weil die Kosten vom Träger nicht übernommen werden).

Die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit liegt vielmehr beim Medienanbieter. Ist der von ihm geschaffene Zugang nur dann für einen Betroffenen barrierefrei, wenn dieser ein bestimmtes Hilfsmittel verwendet, kann in der Regel gerade nicht von einer Barrierefreiheit im Sinne der Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 30 ausgegangen werden, zumindest dann nicht, wenn es sich um ein Hilfsmittel handelt, das kostenintensiv oder aufwendig in der Anschaffung ist und darüber hinaus womöglich nur in Ausnahmefällen vom zuständigen Sozialversicherungsträger finanziert wird.

2. Diskriminierungsschutz

(Allgemeine Grundsätze - § 3-neu)

Die Verankerung des zusätzlichen Grundsatzes, „auch Diskriminierungen entgegenzuwirken“, wird begrüßt. Dabei erscheint es auch aus Sicht der BAG SELBSTHILFE unzweckmäßig, in diesem Zusammenhang die Gruppe der Menschen mit Behinderungen explizit zu erwähnen, weil die Regelung dann so verstanden werden kann, dass anderen benachteiligten Personengruppen ein Diskriminierungsschutz zu versagen ist. Von Seiten der Mitgliedschaft der BAG SELBSTHILFE wird allerdings

vorgeschlagen, die Regelung sprachlich umzuformulieren in: „... anderer zu stärken und Diskriminierungen entgegenzuwirken.“

3. Barrierefreie Angebote

(Barrierefreiheit - § 7 Abs. 1-neu)

Die vorgesehene Ergänzung in § 7 Abs. 1 wird zwar begrüßt, insbesondere im Hinblick auf die neue Formulierung: „... wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist.“ Soweit jedoch an der Einschränkung festgehalten werden soll, dass barrierefreie Angebote nur im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten aufgenommen werden, kann das angestrebte Ziel nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE allzu leicht unterlaufen werden. Die Erfahrung und Entwicklung der letzten Jahre zeigen, dass mit dem Kostenargument gerade von privaten Rundfunkanbietern Umsetzungsverzögerungen bei der Etablierung barrierefreier Angebote begründet werden. Es ist natürlich nicht in Abrede zu stellen, dass die Finanzierungsfrage aus Anbietersicht einen grundlegenden Aspekt darstellt. Umso wichtiger erscheint es deshalb jedoch, zur Gewährleistung von Barrierefreiheit den Finanzierungsaspekt an eine „unbillige Belastung“ oder „Unverhältnismäßigkeit“ zu knüpfen, ähnlich wie bei § 7 Abs. 2 BGG. Klarstellend geregelt werden sollte zudem, dass unter der Formulierung „im Rahmen der technischen ... Möglichkeiten“ der Grundsatz „die anerkannten Regeln der Technik“ zu verstehen ist.

4. Berichtspflicht über Fortschritte

(Barrierefreiheit - § 7 Abs. 2-neu)

Eine Erstreckung der Berichtspflichten auch auf zukünftige Maßnahmen - verbunden mit einer Darstellung der erzielten Fortschritte -, ist zweifellos begrüßenswert. Soweit hiermit aber keine Vorgaben verbunden sind, in welcher Weise diese Planungen darzustellen sind - insbesondere im Hinblick auf ihren Umfang und ihre zeitliche Perspektive -, ist davon auszugehen, dass es vielfach bei allgemeinen, unspezifischen Absichtserklärungen ohne die Möglichkeit einer anschließenden

Überprüfung der konkreten Umsetzung bleibt. Es wäre daher begrüßenswert, wenn hier eine Darstellungspflicht besteht, wie dies etwa bei den Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Tragen kommt.

5. Barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen

(Barrierefreiheit - § 7 Abs. 3-neu)

Die vorgesehene Ergänzung in Abs. 3 wird begrüßt, ist eine barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen doch zwingend notwendig und von zentraler Bedeutung aus Sicht bzw. zum Schutz von Menschen mit Behinderungen.

Soweit in diesem Zusammenhang nach den Erläuterungen zur Neuregelung die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift der Tatsache Rechnung tragen soll, dass in Eilfällen eventuell keine vollständige Umsetzung der Vorschrift möglich ist, ist dies zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz schlägt die BAG SELBSTHILFE eine strengere Formulierung dahingehend vor, dass die barrierefreie Gestaltung der Verlautbarungen der Regelfall sein muss, und ein Abweichen von dieser Regel im Nachhinein zu begründen ist. Denn es muss - auch im Hinblick auf zukünftige Fälle - überprüfbar sein, dass tatsächlich ein Eilfall vorlag und eine rechtzeitige barrierefreie Gestaltung nicht mehr möglich war.

6. Fehlende Berichtspflicht als Ordnungswidrigkeit

(Ordnungswidrigkeiten - § 115 Abs. 1 Nr. 1-neu)

Auch die geplante Verankerung des vorgesehenen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes wird begrüßt. Es ist allerdings fraglich, ob hier allein die Verletzung der (formellen) Berichtspflicht als Ordnungswidrigkeit ausreichend ist, solange sich der Bericht nicht auch auf bestimmte Mindestinhalte beziehen muss. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sollte daher in Ergänzung zur geforderten inhaltlichen Erweiterung bei § 7 Abs. 2 (vgl. *oben bei Punkt 4*) auch eine entsprechende Unvollständigkeit inhaltlicher Art als Verstoß gegen die Berichtspflichten und insoweit als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

Im Übrigen wird es für notwendig erachtet, einen Verstoß nicht nur abstrakt als Ordnungswidrigkeit zu werten, sondern diesen auch konkret zu sanktionieren. Denn anderenfalls bewirkt eine Beanstandung des Verstoßes im Regelfall keine Verhaltensänderung.

7. Barrierefreiheit bei Ausstrahlung von Großereignissen

(Übertragung von Großereignissen - § 13)

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse) i.S. des § 13 MStV müssen auch von Menschen mit Behinderungen verfolgt werden können. Es erscheint daher angezeigt, auch die genannte Regelung in die Umsetzungsvorschläge zur Verankerung von Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag einzubeziehen und eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreies Verfolgen von Großereignissen möglich sein muss.

8. Konzept einer Zentralen Stelle für Informationen und Beschwerden zur Barrierefreiheit in Medien

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt das vorliegende Konzept zur Einrichtung einer Zentralen Stelle für Informationen und Beschwerden zur Barrierefreiheit in Medien, das der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) dient. Sie ist im Hinblick auf die Sicherstellung und Gewährleistung von Barrierefreiheit im Bereich der Medien wichtig und schafft Vertrauen. Dabei ist die Funktion einer „Sammel- und Weiterleitungsstelle“ zwar grundsätzlich erstrebenswert, und auch das Nichtspeichern der eingegangenen Anfragen und Beschwerden schon aus Datenschutzgründen zu begrüßen. Allerdings sollte im Hinblick auf eine anzustrebende Schnelligkeit der Beantwortung überlegt werden, ob nicht auch die Zentrale Stelle Rückmeldung bei einfach gelagerten Fällen geben kann. Zudem ist zu bedenken, dass ein Großteil der Menschen mit Behinderungen nach wie vor Schwierigkeiten bei der Nutzung digitaler Geräte hat. Für sie wird eine Nutzung dieses Informations- und Beschwerdeangebots also nicht oder nur unter besonderen Erschwernissen möglich sein, wenn es sich um ein reines Online-Angebot handelt. Es

wird daher eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit auf analoge (d.h. postalische, telefonische und persönliche) Kontakte vorgeschlagen.

Düsseldorf, 23.06.2020